

NE ER	Mandatsvertrag für ÜK - Instruktoren	Kapitel	
		Seite	1 von 2
Muster Vorlage		Datum	06.01.2014

Muster Mandatsvertrag (Grundlagen OR Art. 394 ff) für nebenamtliche ÜK – Instruktoren

1. Vertragspartner

zwischen der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Netzelektriker EFZ, nachstehend OdA NE genannt

und Herr **Hans Muster**, Funktion, Bahnhofstrasse 23, nachstehend ÜK-Instruktor genannt wird nachfolgender Arbeitsvertrag abgeschlossen.

2. Anstellung, Beginn, Dauer, Beendigung und Arbeitsort

Der ÜK-Instruktor wird durch die OdA NE für die Durchführung von Überbetriebliche Kursen (ÜK) der beauftragt.

Durchführungsort ist

Er hat die ÜK – Leiterausbildung nach dem Ausbildungskonzept des EHB absolviert und dessen Testat erhalten.

Beginn des Anstellungsverhältnisses: **00. Monat 2014**

Das Anstellungsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer eingegangen

Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Schuljahres aufgelöst werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung nach OR Art. 337

3. Tätigkeitsbereich

Durchführung des ÜK's „.....“ für nach Weisungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q NE) und des Reglements für die Überbetrieblichen Kurse Netzelektriker/In EFZ, vom 06.01.2014.

Die Details werden in einem separaten Aufgabenbeschrieb geregelt.

4. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Lehrplan für den jeweiligen ÜK. Eine ausdrückliche Garantie der Arbeitstage besteht nicht.

5. Entschädigung

Der ÜK-Instruktor erhält eine Bruttotagesentschädigung von Fr. 000.00 zuzüglich eines Ferienzuschlags von 8,65%, d.h. Fr. 00.00, total **CHF 0'000.00** (Nulltausendnullhundert).

In dieser Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen für die Vorbereitung, die methodisch-didaktische Ausarbeitung der Unterrichtsunterlagen, die Nachbereitung sowie die Spesen abgedeckt.

NE ER	Mandatsvertrag für ÜK - Instruktoren	Kapitel	
		Seite	2 von 2
Muster Vorlage		Datum	06.01.2014

Mit dieser Bruttotagesentschädigung von CHF. 0'000.- sind die Ferien – Lohnansprüche (4 Wochen pro Jahr) sowie der Anteil 13-ter Monatslohn abgegolten.
Von der Lohnauszahlung kommen die Prämien der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen (AHV/IV/EO, ALV) in Abzug.

Die Lohnauszahlung wird dem ÜK-Instruktor jeweils nach Vorliegen der Abschlussrechnung inkl. Absenzenkontrolle und wo erforderlich der Kompetenznachweise, für den jeweiligen ÜK, bargeldlos überwiesen.

6. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der ÜK-Instruktor ist durch den Arbeitgeber betriebsunfallversichert.

7. Schlussbestimmungen

Soweit nicht diese Bestimmungen vorgehen, kommt schweizerisches Recht, namentlich das OR und das ArG, zur Anwendung.

Vertragsänderungen jeglicher Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Der vorliegende Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden.

8. Unterschriften

Der ÜK-Instruktor erklärt mit seiner Unterschrift, den Vertrag erhalten und gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.

Der ÜK-Instruktor:

OdA NE

Hans Muster

0000 Ort, _____

0000

9. Genehmigung

- Die Kommission Berufsentwicklung und Qualität ist für das vorliegende Dokument zuständig und hat das Dokument am 6. Januar 2014 per Zirkularbeschluss genehmigt.